



Merkblatt

zum Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung



1. Allgemeines

Das deutsche Namensrecht ist durch die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts umfassend und - im Grundsatz - abschließend geregelt. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung hat Ausnahmecharakter. Nach § 3 NÄG (Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 05.01.38 –RGBl. I S. 9 / BGBI. III 01-1- in der zur Zeit geltenden Fassung) darf der Familienname eines Deutschen auf dessen Antrag geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt (z.B. bei Sammelnamen, anstößig oder lächerlich klingenden Namen, schwer schreibbaren Namen). Einem Deutschen gleichgestellt sind Staatenlose, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge und ausländische Flüchtlinge.



2. Namensänderung von minderjährigen Kindern

Bei Kindern aus geschiedener Ehe kann eine Änderung, welche die Gewährung des wieder angenommenen Geburtsnamens des sorgeberechtigten Elternteils zum Ziel hat, vorgenommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung aller Lebensumstände für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Bei der Entscheidung über derartige Anträge ist das Interesse des Kindes an einer einheitlichen Namensführung in der neuen Familiengemeinschaft gegenüber dem Interesse an der Aufrechterhaltung der namensmäßigen Verbindung zum nicht sorgeberechtigten oder mitsorgeberechtigten Elternteil unter Berücksichtigung von dessen schützenswertem Interesse abzuwägen. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn die Namensänderung verdecken soll, dass das Kind aus einer geschiedenen Ehe stammt, oder die Namensänderung dem Kind lediglich vorübergehende, altersbedingte Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten ersparen soll, welche sich aus der Namensverschiedenheit ergeben. Auch eine nur emotionale Ablehnung des nicht oder mit sorgeberechtigten Elternteils durch das Kind vermag für sich allein die Namensänderung nicht zu rechtfertigen. Andererseits kann die Namensänderung gerechtfertigt sein, wenn das Kind jünger ist und sich entweder keine persönliche Beziehung zum nicht- oder mitsorgeberechtigten Elternteil entwickelt hat oder wenn in der neuen Familie weitere Kinder leben, die bereits den angestrebten Familiennamen führen.

Das trifft auch auf Kinder zu, die außerhalb einer Ehe geboren sind und den Namen des nicht- oder mitsorgeberechtigten Elternteils gemäß der §§ 1617, 1617a Absatz 2 oder § 1617b Absatz 1 BGB durch Erklärung erworben haben.

3. Soll der Familienname mehrerer Angehöriger einer Familie geändert werden, so ist für jede Person ein eigener Antrag erforderlich. Dies gilt nicht für in einer Ehe geborene Kinder, die den gleichen Familiennamen wie der Antragsteller führen und unter seiner elterlichen Sorge stehen.
4. Bei Namensänderungsanträgen von Personen, die einen Ehenamen führen, muss unterschieden werden, ob die Änderung **nur** des Ehenamens oder des Ehenamens **und** des Geburtsnamens oder **nur** des Geburtsnamens begehrt wird (siehe Nr. 2.1. des Antragsformulars) Die Änderung des Geburtsnamens ohne Änderung des Ehenamens bleibt auf Ausnahmefälle beschränkt.
5. Der Antrag ist ausführlich zu begründen.
6. Der neue Name kann frei gewählt werden. Er muss zum Gebrauch als Familienname geeignet sein und darf nicht den Keim neuer Schwierigkeiten in sich tragen.
7. Folgende Unterlagen neuesten Datums sind vom Antragsteller **in KOPIE** beizubringen **(Originale sind vorzuzeigen)**:
 - Personalausweis und/oder Reisepass
 - aktuelle Meldebescheinigung aus dem Melderegister **mit Angabe der Staatsangehörigkeit** (5 Jahre zurückreichend)
 - bei Spätaussiedlern:
 - Spätaussiedlerausweis oder
 - Registrierschein/Aufnahmebescheid
 - bei Staatenlosen:
 - Reiseausweis oder Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder
 - Passersatz
 - bei heimatlosen Ausländern, Asylberechtigten oder ausländischen Flüchtlingen:
 - Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz
 - beglaubigte Abschrift des **Geburtseintrags** (keine Geburts- oder Abstammungsurkunde) des Antragstellers
 - und seiner minderjährigen Kinder, falls die Namensänderung sich auf sie erstrecken soll
 - ggf. mit beglaubigter deutscher Übersetzung

- beglaubigte Abschrift des Familienbuches bzw. des Heiratseintrags, auch über vorherige Ehen des Antragstellers (ggf. mit beglaubigter deutscher Übersetzung)
 - bei minderjährigen Antragstellern:
beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch / Heiratseintrag für die Ehe der leiblichen Eltern
 - Führungszeugnis für alle über 14 Jahre alten Personen, deren Vor-/Familiename geändert werden soll (ist im Original vorzulegen)
 - Führungszeugnis für die Pflegeeltern (ist im Original vorzulegen)
 - bei minderjährigen Antragstellern aus geschiedener Ehe:
 - Sorgerechtsentscheidung
 - bei Antragstellern, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen:
 - vormundschaftsgerichtliche Genehmigung
 - Bescheinigung über Namensänderung nach § 9 a PStV
 - Einbürgerungsurkunde
 - Einkommensnachweise (freiwillig, nur wenn Gebührenermäßigung erwartet wird)
 - Nachweis darüber, dass keine Sorgerechtserklärung abgegeben wurde (Negativbescheinigung vom Jugendamt)
- 8.** Bei eventuellen Rückfragen setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Namensänderungsbehörde in Verbindung:

Landkreis Havelland
Ordnungs- und Verkehrsamt
Namensänderungsbehörde
Berliner Allee 30
14662 Friesack
Tel.: 03385 / 551 4641 oder 551 4642